

Berlin, 11. Juli 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf zu Änderungen im Mess- und Eichgesetz und in der Mess- und Eichverordnung vom 21.06.2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Änderungen des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung	4
2.1	Eichfrist für moderne Messeinrichtungen verlängern, Anlage 7 MessEV.....	4
2.2	Verlängerung Eichfrist durch und Anforderungen an das Stichprobenverfahren nach § 35 MessEV	5
2.2.1	Verlängerung der Eichfrist um 5 statt 2 Jahre ermöglichen	5
2.2.2	Zeitpunkt des Einhaltens der Fehlergrenzen und Vorgaben zum Alterungsverhalten anpassen	6
2.2.3	Prüflingszahlen reduzieren	6
2.2.4	Verfahren vereinfachen und mehr Transparenz schaffen.....	7

1 Einleitung

Mit den Referentenentwürfen der Bundesregierung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung sowie des Mess- und Eichgesetzes soll die Umsetzbarkeit der Digitalisierung der Energiewende verbessert werden. Die Digitalisierung ist eine Grundvoraussetzung für den Erfolg der Energiewende. In diesem Sinne sind aus Sicht des BDEW alle bestehenden - zum Teil über Jahre gewachsenen Regelungen des Mess- und Eichrechts im Hinblick auf ihre Praktikabilität und ihre Effizienz zur Unterstützung des Smart Meter Rollouts zu überprüfen und anzupassen.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Anpassungen im Eichrecht sind im Hinblick auf die Vereinfachungen für das Smart-Meter-Gateway sehr zu begrüßen und gehen in die richtige Richtung. Aus Sicht des BDEW sind jedoch noch weitere Vereinfachungen erforderlich, die die Anforderungen in der Praxis stärker berücksichtigen und einen schnellen und effizienten Rollout unterstützen.

Insbesondere braucht es Änderungen des Rechtsrahmens für die elektronischen Messeinrichtungen wie die moderne Messeinrichtung. Die Verlängerung der Eichfrist für elektronische Zähler (vor allem moderne Messeinrichtungen) über ein Stichprobenverfahren für die Messgeräteverwender wird keine wirtschaftliche Alternative zum Austausch der Geräte sein. Rein praktisch würde dies bedeuten, dass alle 8 Jahre die Geräte getauscht und verschrottet werden, unabhängig davon, ob sie noch funktionstüchtig sind und auch alle eichrechtlichen Anforderungen einhalten. Dies entspricht nicht den Anforderungen an eine nachhaltige Verwendung von Ressourcen.

Die Einhaltung der eichrechtlichen Vorgaben ist wichtig und schafft Vertrauen. Die Erfahrungen unserer Mitglieder mit den bereits seit langer Zeit verbauten modernen Messeinrichtungen zeigen, dass die Messgenauigkeit dieser Geräte der Messgenauigkeit von Ferrariszähler nicht nachsteht. Daher sollte die Eichfrist insgesamt länger als vorgesehen bemessen sein und die Anforderungen an das Verfahren zur Verlängerung der Eichfrist durch ein Stichprobenverfahren angemessenen Kriterien folgen. Es müssen Kriterien sein, die einerseits das Vertrauen bestätigen können und andererseits eine wirtschaftlich sinnhafte Durchführung des Verfahrens ermöglichen. Derzeit ist dies leider noch nicht der Fall.

Die bestehenden Anforderungen an das Stichprobenverfahren sind, in ihrer Kombination praktisch nicht zu erfüllen. Sie führen dazu, dass faktisch 99 % aller Prüflinge die erhöhten Anforderungen an die Messbeständigkeit erfüllen müssen und eine Vereinfachung nicht erreicht wird.

Hinzu kommt, dass die Messstellenbetreiber die nach MsbG vorgesehenen Preisobergrenzen einhalten müssen. Teure und langwierige Verfahren praktisch ohne Erfolgsaussichten lassen sich in diesem Rahmen nicht mehr darstellen. Der BDEW plädiert dafür, die die

Rahmenbedingungen in der MessEV so auszugestalten, dass die Stichprobenverfahren auch zukünftig effizient und erfolgreich durchgeführt werden können.

Daher fordert der BDEW:

- Verlängerung der Eichfrist für moderne Messeinrichtungen auf 16 Jahre
- Angemessene Ausgestaltung des Stichprobenverfahren, das eine erfolgreiche Verlängerung der Eichfrist ermöglicht
- Erhöhung der Fristverlängerung von 2 auf 5 Jahre

Im Folgenden nimmt der BDEW im Detail wie folgt Stellung zu den Referentenentwürfen:

2 Änderungen des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung

Sehr zu begrüßen ist die Aufhebung der eichrechtlichen Befristung für Smart Meter Gateways (SMGW). Diese sind nun unter Erfüllung entsprechender Voraussetzungen auf unbefristete Zeit geeicht. Dies ist nicht nur im Sinne der Digitalisierung der Energiewende, sondern garantiert darüber hinaus einen nachhaltigeren Umgang mit den Geräten, da eine vorzeitige Verschrottung der SMGW verhindert wird. Außerdem begrüßt der BDEW ausdrücklich die Vereinfachung der Software-Updates durch den Gateway-Administrator für SMGW.

Der BDEW geht davon aus, dass die Anwendung der geplanten Anpassungen der MessEV und des MessEG mit dem Inkrafttreten ab 1. Januar 2024 einheitlich für alle Geräte (Bestand und Neuinbetriebnahme) gelten muss.

2.1 Eichfrist für moderne Messeinrichtungen verlängern, Anlage 7 MessEV

Der BDEW spricht sich dafür aus, die Eichfrist für moderne Messeinrichtungen ebenfalls anzupassen. Langjährige, positive Erfahrungen mit elektronischen Elektrizitätszählern rechtfertigen auch hier eine Verlängerung der Eichfrist und ermöglichen effiziente Prozesse im Sinne aller Kunden. Für eine Verlängerung der Eichfrist beispielsweise auf 16 Jahre liegen ausreichend Daten vor, da elektronische Elektrizitätszähler bereits seit langem erfolgreich Gegenstand der Stichprobenprüfung (nach dem Verfahren für Bestandsmessgeräte) sind. Eine nachvollziehbare Begründung für die Begrenzung der Eichfrist auf 8 Jahre, anstelle der 16 Jahre für Zähler nach Nummer 6.1 (Anlage 7 MessEV), ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.

Die aktuelle Befristung führt in vielen Fällen zur unnötigen vorzeitigen Verschrottung von Stromzählern, die alle Anforderungen an eine ordnungsgemäße Messung erfüllen. Auch das Stichprobenverfahren stellt hier keine Lösung dar. Nicht jeder Netzbetreiber wird ausreichend viele elektronische Zähler eines Typs im Netz haben, um überhaupt ein Stichprobenverfahren

zur Eichfristverlängerung durchführen zu können. Vollfunktionsfähige Zähler könnten so nicht weiterbetrieben werden. Das ist unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit nicht sinnvoll.

Darüber hinaus entstehen hinsichtlich des Qualifikationsverfahrens zur Stichprobenverlängerung auch dann Schwierigkeiten, wenn Zähler eines Loses des Stichprobenverfahrens aus dem Los herausfallen. Dies kann passieren, wenn die Verantwortlichkeit des Antragstellers für diese Zähler endet, z.B. durch Gebietsabgaben.

➤ **BDEW-Vorschlag**

Der BDEW schlägt folgende Änderung im Anhang 7 vor:

6.3	Elektrizitätszähler in der Ausführung als Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit elektronischem Messwerk für direkten Anschluss und Anschluss an Messwandler sowie eingebaute und getrennt angeordnete elektronische Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler, sofern diese netzbetrieben sind und bei batteriebetriebenen Geräten die Lebensdauer der Batterie mindestens für diesen Zeitraum ausreicht oder ein Batteriewechsel ohne Verletzung von Kennzeichen möglich ist	8-16
-----	--	-------------

2.2 Verlängerung Eichfrist durch und Anforderungen an das Stichprobenverfahren nach § 35 MessEV

Es bedarf zusätzlich der grundsätzlichen Vereinfachung des Stichprobenverfahrens zur Verlängerung der Eichfrist. Dies betrifft sowohl die Verlängerung der Eichfrist selbst als auch die Ausgestaltung des Verfahrens und der Anforderungen. Dies gilt vor allem, aber nicht nur, für moderne Messeinrichtungen.

Aufwand und Nutzen des Verfahrens müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen, sonst läuft seine Anwendung leer und die Verlängerung kann nicht genutzt werden.

2.2.1 Verlängerung der Eichfrist um 5 statt 2 Jahre ermöglichen

Mit dem Inkrafttreten der Novelle der MessEV 2015 ist die grundsätzliche Verlängerungsmöglichkeit der Eichfrist von 5 auf 2 Jahre gekürzt worden. Im Zusammenspiel mit den gegenüber der früher geltenden Rechtslage deutlich erhöhten Anforderungen nach § 35 MessEV ist die

Durchführung eines Stichprobenverfahrens für die Messgeräteverwender – die Messstellenbetreiber – wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll.

Zu den reinen Neubeschaffungs- und Wechselkosten der Messgeräte, die im Rahmen des Stichprobenverfahrens ersetzt werden müssen, kommen die Kosten für die Prüfung der Messgeräte und die organisatorischen Aufwendungen für die Durchführung des Stichprobenverfahrens hinzu. Das neu vorgesehene Stichprobenverfahren verursacht trotz kürzerer Eichfristverlängerung (in der Regel zwei Jahre) darüber hinaus durch die verstärkten Wechsel einen erheblichen Mehraufwand im Gerätemanagement und bei der Montage.

Dies wird vor dem Hintergrund der gesetzlich festgesetzten Preisobergrenzen bei den grundzuständigen aber in der Folge auch bei den wettbewerblichen dritten Messstellenbetreiber dazu führen, dass auf die Eichfristverlängerung generell verzichtet wird und stattdessen neue Messeinrichtungen verbaut werden. Das ist ineffizient.

2.2.2 Zeitpunkt des Einhaltens der Fehlergrenzen und Vorgaben zum Alterungsverhalten anpassen

Eine zusätzliche Voraussetzung für ein wirtschaftliches Stichprobenverfahren ist der Nachweis der Messbeständigkeit (Langlebigkeit der korrekten Messung). Dieser legt die zeitliche Obergrenze für die Anwendung des entsprechenden Stichprobenverfahrens fest, für das zuvor mühsam die Qualifizierung erreicht wurde. Der Nachweis muss nach aktuellem Stand durch eine unabhängige Konformitätsbewertungsstelle (KBS) erfolgen. Derzeit wird ein lineares Alterungsverhalten angenommen und über den Verlängerungszeitraum angewendet. Dies führt faktisch dazu, dass zum Zeitpunkt der Prüfung deutlich strengere Anforderungen von ca. 97 % bis 98 % der Genauigkeit gelten. Ein sinnvoller Zeitpunkt für das Einhalten der Fehlergrenzen ist der Zeitpunkt der Durchführung ggf. des Abschlusses des Stichprobenverfahrens. Daher sollte der Begriff „jederzeit“ aus § 35 gestrichen werden.

Aufgrund fehlender normativer Grundlagen auf internationaler Ebene sehen sich KBS nicht in der Lage, derartige Nachweise auszustellen (siehe dazu auch VDE FNN Position vom Oktober 2020).

2.2.3 Prüflingszahlen reduzieren

§ 34 MessEV hat die Zahlen der Prüflinge, die die Prüfung (mit nunmehr erhöhten Anforderungen) bestehen müssen, von zuvor 92 % auf 95 % erhöht und damit die Kosten des Verfahrens ohne eine damit korrespondierende Erhöhung des Verbraucherschutzes erheblich gesteigert. Seit 2012 werden unserer Kenntnis nach im Haushaltssegment (im RLM-Bereich bereits früher) elektronische Zähler eingesetzt. Die bisherigen Erfahrungen mit den Geräten begründen

aus Sicht des BDEW keine Verschärfung des Schutzniveaus. Dem BDEW sind jedenfalls keine einschlägigen Veröffentlichungen beispielsweise der Eichbehörden bekannt.

Auch bei den Befundprüfungen hat es keine signifikante Zunahme nicht bestandener Prüfungen aus technischem Grund gegeben. Freiwillige Störungsanalysen sowie Netzstichproben haben ebenfalls keine Verschlechterung der Gerätequalität im Verhältnis zu mechanischen Zählern aufgezeigt. Die gesetzliche Änderung im Jahr 2015 nach § 35 MessEV stellt aber dennoch höhere Anforderungen an das Stichprobenverfahren. Die Erarbeitung des Verfahrens hat knapp vier Jahre gedauert. Das neue Verfahren konnte 2019 erstmal angewendet werden. Es sieht eine Bestandsschutzregelung anhand des Inbetriebnahmedatums vor (siehe [Verfahrens-anweisung für Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist](#) (GM-VA SPV) vom 20.09.2019). Das heißt, die Anwendung der neuen statistischen Anforderungen erfolgt erst an Geräten, die seit 2019 in Betrieb genommen wurden. Die Anwendung der schärferen statistischen Anforderungen werden in der Praxis in der Stichprobe frühestens 2027 angewendet werden. Mit dem bisherigen Verfahren haben elektronische Messeinrichtungen bereits Stichprobenverfahren erfolgreich absolviert. Vor diesem Hintergrund schlägt der BDEW vor, die Zahl der Prüflinge wieder auf 92% zu setzen.

2.2.4 Verfahren vereinfachen und mehr Transparenz schaffen

Auch die Nutzung des Qualifikationsverfahrens, mit dem eine Verlängerung über die grundsätzliche zweijährige Frist hinaus theoretisch ermöglicht werden könnte, ist für die Unternehmen aus mehreren Gründen nicht nutzbar. Daher sollte eine zentrale Stelle z.B. die PTB verpflichtet werden, laufende Verfahren zu veröffentlichen.

Das Stichprobenverfahren aber vor allem das Qualifikationsverfahren geht mit hohem bürokratischem, zeitlichem und finanziellem Aufwand einher, welcher in keinem akzeptablen Verhältnis zum potenziellen Nutzen steht. Das Verfahren zieht sich meist über mehrere Jahre (für moderne Messeinrichtungen 6 Jahre) und ist mit unzähligen Risiken behaftet. Dazu gehören wie beim Stichprobenverfahren allgemein unter anderem Risiken wie:

- Kundengetriebene Anlagenänderungen
- Netzveränderungen und
- Messstellenbetreiberwechsel, die in der Regel mit dem Wechsel der Messeinrichtung einhergehen

Darüber hinaus fehlt es beim Stichprobenverfahren allgemein an Transparenz über laufende Verfahren im Markt, denen sich andere Messstellenbetreiber bzw. Marktteilnehmer anschließen könnten.

➤ **BDEW-Vorschlag**

Der BDEW schlägt folgende Änderung in § 35 MessEV vor:

§ 35 Verlängerung der Eichfrist auf Grund von Stichprobenverfahren

(1neu) Die nach § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes zuständige Behörde verlängert auf Antrag die Eichfrist derjenigen Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, die in einem Los zusammengefasst sind. Dazu ist nach anerkannten statistischen Grundsätzen eine bestimmte Größe und zufällige Auswahl einer zu prüfenden Stichprobe dieser Messgeräte zu ermitteln. Die Eichfrist wird verlängert, sofern

1. nach anerkannten statistischen Grundsätzen davon auszugehen ist, dass mindestens **95 ~~92~~** Prozent der Messgeräte des Loses die wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes **zum Prüfzeitpunkt** einhalten, wobei statt der Fehlergrenzen nach § 6 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes die Messgeräte eine Genauigkeit aufweisen müssen, die im Hinblick auf den zu verlängernden Zeitraum erwarten lassen, dass die Verkehrsfehlergrenzen während dieses Zeitraums **jederzeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit** eingehalten werden,
2. nachgewiesen ist, dass alle im Los erfassten Messgeräte baugleich sind,
3. der nach § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes zuständigen Behörde das Stichprobenverfahren vor Beginn der Prüfungen angezeigt wurde,
4. die Prüfungen durch Stellen durchgeführt wurden, die über die erforderliche Kompetenz und Ausstattung zur Durchführung von eichtechnischen Prüfungen im Sinne des § 37 und zur Beurteilung der betroffenen Messgeräte verfügen,
5. die Behandlung der Stichprobenmessgeräte, einschließlich der Aufbewahrung der Stichprobenmessgeräte, sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen, einschließlich der Dokumentation der Prüfungen, fachgerecht erfolgten,
6. die zuständige Behörde die Möglichkeit zur Überwachung der Prüfungen hatte und ihren Festlegungen entsprochen wurde; dies schließt insbesondere das Recht der Behörde ein, nähere Festlegungen zur Bestimmung der Stichprobe zu treffen, und
7. das Stichprobenverfahren so rechtzeitig begonnen wurde, dass alle Messgeräte des Loses vor Beendigung der Eichfrist ersetzt werden könnten, sofern der Nachweis der Messrichtigkeit im Rahmen des Stichprobenverfahrens nicht gelingt.

Bei der Verlängerung der Eichfrist ist der Einfluss des zu erwartenden Alterungsverhaltens der Messgeräte auf die Messbeständigkeit unter den gegebenen Verwendungsbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Ein Antrag auf Verlängerung kann frühestens zwei Jahre vor Ablauf der Eichfrist gestellt werden.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt veröffentlicht entsprechende Verfahren zum Nachweis der Messrichtigkeit und Messgenauigkeit nach Nummern 1 bis 7. Diese Verfahren müssen leicht verständlich ausgestaltet und wirtschaftlich durchführbar sein.

(2 neu) Wird die Messrichtigkeit von Messgeräten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer für:

1. Elektrizitätszähler nach Anlage 7 Nr. 6.1 um jeweils 5 Jahre
2. Elektrizitätszähler nach Anlage 7 Nr. 6.3 um jeweils 5 Jahre
3. Balgengaszähler nach Anlage 7 Nr.5.6.2 um jeweils 4 Jahre
4. Wasserzähler für Kaltwasser nach Anlage 7 Nr. 5.5.1 um jeweils 3 Jahre
5. Wärmezähler und Kältezähler nach Anlage 7 Nr. 7.1 um jeweils 5 Jahre

Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner

Geertje Stolzenburg
Geschäftsbereich Recht
Telefon: +49 30 300199-1513
geertje.stolzenburg@bdew.de

Lea Schöttner
Geschäftsbereich Energienetze, Regulierung
und Mobilität
Telefon: +49 30 300199-1111
lea.schoettner@bdew.de